

**Anfrage an den Budgetdienst:
Abg. Mag. Bruno Rossmann
Budgetsprecher des Grünen Klubs**

Sehr geehrter Herr Dr. Berger,

ich habe noch ein Anliegen, das ich schon seit längerem an Sie herantragen wollte.

Kapitalgesellschaften müssen für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss erstellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorlegen, soweit ein solcher besteht. Kapitalgesellschaften müssen den Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer prüfen lassen. Über die erfolgte Prüfung hat der Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht zu erstellen. Dieser muss den gesetzlichen Vertretern sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorgelegt werden. Das Ergebnis der Prüfung muss außerdem in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss zusammengefasst werden.

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat die Rechnungslegungsunterlagen nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Erstellung des Jahresabschlusses und deren anschließende Überprüfung sind somit institutioneller Hinsicht voneinander getrennt.

Der Bundesrechnungsabschluss ist gem Art 121 Abs 2 B-VG vom Rechnungshof zu verfassen und dem Nationalrat vorzulegen. Diese Vorlage hatte bisher gem § 9 Abs 1 RHG bis zu 30. November des folgenden Finanzjahres zu erfolgen. Die Daten für den Bundesrechnungsabschluss werden dem Rechnungshof durch die haushaltsleitenden Organe im Wege des BMF zur Verfügung gestellt (§ 117 ff BHG i.V.m. § 9 Abs 1 RHG) und anschließend vom Rechnungshof im Zuge der entsprechenden Überprüfung der Abschlussrechnungen gem § 9 RHG überprüft, wobei vorgefundene Mängel im unmittelbaren Verkehr mit den Organen der Haushaltsführung des Bundes behoben werden müssen (Näheres zum Procedere siehe § 9 Abs 1 RHG). Zielführender wäre es m. E. nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen mit den Bundesrechnungsabschlüssen 2013 und 2014, wenn das BMF den Rechnungsabschluss erstellt und der Rechnungshof die Prüfung vor Vorlage an den Nationalrat vornimmt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um die Erstellung einer Kurzstudie, wie die Erstellung und Prüfung der Rechnungsabschlüsse in anderen EU- bzw OECD-Staaten geregelt ist und gehandhabt wird. Gleichzeitig ersuche ich Sie zu eruieren, ob es seitens der OECD und/oder des IWF diesbezügliche Governance-Bestimmungen und Empfehlungen gibt.

Ich ersuche um Durchführung des Kurzgutachtens bis Ende Februar 2016, sofern es die zeitlichen Ressourcen erlauben.

Vielen Dank,
mit besten Grüßen
Bruno Rossmann